

Allgemeine Bedingungen zur Ausstellungsversicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
- 1.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.
- 1.3 Ersetzt werden ferner
 - 1.3.1 bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Dispahe zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
 - 1.3.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
 - 1.3.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme.
- 1.4 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

2 Ausschlüsse

- 2.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

- 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;*
- 2.1.6 der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) – nicht jedoch des Blitzschlages – bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
- 2.1.7 des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,
 - 2.1.7.1 wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
 - 2.1.7.2 der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 2.1.8 des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - 2.2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - 2.2.2 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
 - 2.2.3 gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 2.2.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
 - 2.2.5 die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 2.3 Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).
- 2.4 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

3 Dauer der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 3.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 3.3 Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind – unbeschadet der Regelung der Ziffer 5 – bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

- 4.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

- 4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- 4.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziff. 4.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- 4.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziff. 4.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- 4.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziff. 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziff. 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziff. 4.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

- 4.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

- 4.2.6 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziff. 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziff. 4.2.2 oder zur Kündigung gemäß Ziff. 4.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 4.2.7 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziff. 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziff. 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziff. 4.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4.3 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziff. 4.2.1 zum Rücktritt gemäß Ziff. 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziff. 4.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5 Gefahrerhöhung

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

5.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

5.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

5.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 5.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

5.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:

5.2.2.1 Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlassten Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;

5.2.2.2 Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden;

5.2.2.3 Verlängerung der Ausstellung

5.2.2.4 Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 5.2.2. unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.

5.2.4 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

5.2.5 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.2.6 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

5.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Ziff. 5.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.3.2 Vertragsanpassung durch den Versicherer

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat

- der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Ziff. 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Ziff. 5.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 5.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 5.2.2 und 5.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziff. 5.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen.
- 5.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 5.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.
- 6 Obliegenheiten**
- 6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- 6.1.1 Die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.
- 6.1.2 dem Versicherer auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.
- 6.1.3 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.
- 6.1.4 die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens einzuhalten.
- 6.1.5 das Ausstellungsgut bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
- 6.1.6 Rechtsfolgen
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.
- 6.1.7 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.
- 6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.2.1 unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
- 6.2.2 für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
- 6.2.3 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
- 6.2.4 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- 6.2.5 Transportunternehmen oder Lagerhalter
- 6.2.5.1 zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- 6.2.5.2 um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;

6.2.5.3 schriftlich haftbar zu machen und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes; - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens.;

6.2.6 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;

6.2.7 Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,

6.2.7.1 bei der Post 24 Stunden;

6.2.7.2 bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;

6.2.7.3 bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

6.2.8 dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen;

für Transportschäden

6.2.8.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);

6.2.8.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;

6.2.8.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich

6.2.8.3.1 bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;

6.2.8.3.2 bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;

6.2.8.3.3 bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;

6.2.8.3.4 bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;

6.2.8.3.5 bei Lagerung ein Bericht des Lagerhalters;

6.2.8.4 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;

6.2.8.5 Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden:

6.2.8.6 Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;

6.2.8.7 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;

6.2.8.8 Berechnung des Gesamtschadens;

6.2.9 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. Ziffer 6.2.8.8 bleibt unberührt.

6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

6.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 6.1 oder 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.3.2 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

6.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6.3.5 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

7 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäterer Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 7.3 und 7.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

7.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der

Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarung ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

- 7.3 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8 Folgeprämie

- 8.1 Fälligkeit

- 8.1.1 Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

- 8.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

- 8.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 8.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- 8.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- 8.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit

der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 8.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- 8.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 8.3.2) bleibt unberührt.

9 Lastschriftverfahren

- 9.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

- 9.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftigen Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

10 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 10.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- 10.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- 10.3 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.

- 10.3.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- 10.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 10.3.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- 10.3.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

11 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

12 Dauer und Ende des Vertrages

12.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

12.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

12.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13 Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2 Kenntnis und Verhalten

- 13.2.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- 13.2.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- 13.2.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne

Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

15 Veräußerung der versicherten Sache

15.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

15.2 Kündigungsrechte

15.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

15.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

15.2.3 Im Falle der Kündigung gemäß Ziff. 15.2.1 und 15.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

15.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von Abs. 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

16 Versicherungswert

16.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

16.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt. Relevanten Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

16.2.1 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

17 Ersatzleistung

17.1 Es werden ersetzt

17.1.1 bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;

17.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

17.1.3 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

18 Unterversicherung, Überversicherung

18.1 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert, so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

18.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

18.3 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt hat.

19 Mehrfachversicherung

19.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Schadensfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

19.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 19.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziff. 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

19.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

19.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wären, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

19.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

19.3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

19.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

19.3.5 Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

19.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

19.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kennt-

nis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

19.4.2 Die Regelungen gemäß Ziff. 19.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als erwiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21 Kündigung nach dem Versicherungsfall

21.1 Kündigungsrecht

Nach jedem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Mo-

- nat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 21.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 21.3 Kündigung durch Versicherer**
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 21.4** Unbeschadet der Regelung in Ziffer 21.3 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß Ziffer 3.2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.
- 22 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- 22.1 Fälligkeit der Entschädigung**
- 22.1.1** die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- 22.1.2** Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 22.2 Verzinsung**
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 22.2.1** Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 22.2.2** Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- 22.2.3** Der Zinssatz liegt bei 4 Prozentpunkten, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 22.2.4** Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 22.2.1 und 22.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 22.2.5** Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 22.3 Hemmung**
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 22.1; Ziff. 22.2.1 und 22.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 22.4 Aufschieben der Zahlung**
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 22.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 22.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.
- 22.4.3** Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.
- 22.4.4** Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.
- 23 Verjährung**
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 24 Übergang von Ersatzansprüchen**
- 24.1** Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 24.2** Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatz-

anspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

25 Sachverständigenverfahren

25.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

25.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

25.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

25.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

25.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

25.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Ziff. 25.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

25.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

25.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

25.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

25.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

25.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

25.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

25.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

25.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

26 Zuständiges Gericht

26.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Gericht des Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ist dann nicht zuständig, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

26.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der vorgenannte Gerichtsstand gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen letzten Wohnsitz oder in Ermangelung desselben, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

27 Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung

- 27.1 Sofern mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind, ist der führende Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
- 27.2 Soweit die vertraglichen Grundlagen der beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - 27.2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer oder nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 27.2.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - 27.2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwer dewert der Berufung oder die Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer

berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 27.2.2 nicht.

28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.

29 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beförderungsbestimmungen für Ausstellungsgüter (gemäß Ziffer 6.1.4 der AVB Ausstellung 1988/2008)

1 Beförderungsbestimmungen für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Eignung des Fahrzeuges

1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der "Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters" oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2 Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland das Handelsgesetzbuch (HGB §§ 407 ff.), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

1.4 Kurier-, Express- und Paketdienste

Mit diesen Diensten dürfen nur Güter versandt werden, die nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind.

2 Sonderregelungen für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen.

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt sein.

2.2 Kraftwagentransporte

2.2.1 Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden.

2.2.2 Werden Transporte von Speditionen oder Frachtführern durchgeführt, muss es sich hierbei um Kunstspeditionen / -frachtführer oder Speditionen / Frachtführer handeln, die die Objekte mit der nötigen fachlichen Kompetenz behandeln.

2.2.3 Beauftragt der Versicherungsnehmer ausnahmsweise andere Personen, muss es sich hierbei um Personen handeln, die dem Versicherungsnehmer als besonders vorsichtig und sorgfältig bekannt sind.

2.2.4 Bei Kunsttransporten per Lastkraftwagen muss das Fahrzeug grundsätzlich mit zwei Fahrern besetzt sein.

2.2.5 Das Transportunternehmen muss sicherstellen, dass die Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.4.3 Begleittransporte mit Kraftfahrzeugen

2.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

- 2.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.
- 2.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheits-schloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgara-

ge abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 125.000 EUR insgesamt nicht übersteigt.

3 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gemäß den Ziffern 1 und 2 ergeben sich aus den Ziffern 6.1.6 und 6.1.7 der AVB Ausstellung 1988/2008.